

## Gesetzesänderung

### **Altersvorsorge 2020, die Reform im Detail**

Das Parlament hat die Reform zur Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Erstmals sollen damit die erste und die zweite Säule gleichzeitig reformiert werden. Das letzte Wort hat das Volk voraussichtlich an der Volksabstimmung vom 24. September 2017. Wird die Reform angenommen, tritt sie voraussichtlich am 01.01.2018 in Kraft. **Die Senkung des Umwandlungssatzes und die Ausgleichsmassnahmen der AHV und BV treten ein Jahr später in Kraft.**

#### **Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre**

Die dreijährige Übergangsphase zur Erhöhung des Referenzalters für Frauen beginnt ab Inkrafttreten der Vorlage. Sie erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr – Ab 2021 gilt dann für Frauen und Männer einheitlich das Referenzalter 65.

#### **Flexibler Rentenbezug in der AHV**

Die AHV-Rente kann ab Inkrafttreten der Vorlage zwischen dem Alter 62 und 70 bezogen werden, es besteht die Möglichkeit des Teilrentenbezugs und des Teilrentenaufschubs. Kürzungssätze und Aufschubszuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst und damit gesenkt (bisher wurde bei AHV-Rentenvorbezug die Rente um 6.8 Prozent pro vorbezogenem Jahr gesenkt und um bei Aufschub zwischen 5.2 Prozent und 31.5 Prozent erhöht).

#### **Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter**

Der heute geltende Freibetrag für Rentner (CHF 1'400 pro Monat und CHF 16'800 pro Jahr) wird aufgehoben. Im Gegensatz zu heute können erwerbstätige Rentner bis zum 70. Altersjahr einmalig eine Neuberechnung ihrer Rente verlangen, falls sie noch Beiträge nach dem Referenzalter entrichtet haben.

#### **Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule**

In der 2. Säule ist die Pensionierung nach Inkrafttreten der Reform zwischen 62 und 70 Jahren möglich – analog zur AHV. Das frühestmögliche Rentenalter wird von 58 auf 62 angehoben. Ausnahmen sind möglich – ein reglementarisches Mindestalter von 60 Jahren kann festgelegt werden, sofern das reglementarische Referenzalter nicht über 65 Jahren liegt. Es besteht weiterhin keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter.

#### **Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer (separater Bundesbeschluss)**

Die Zusatzfinanzierung ist in einem separaten Bundesbeschluss geregelt, über den das Volk auch separat abstimmen wird. Sie ist mit den anderen Massnahmen verknüpft und kann nur dann umgesetzt werden, wenn das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer gilt. Wird der Beschluss angenommen, wird die Mehrwertsteuer in zwei Etappen um 0.6 Prozent erhöht. Um 0.3 Prozent im Jahr 2018 durch Übertragung der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV und um zusätzliche 0.3 Prozent im Jahr 2021. Scheitert die Reform, wird die Mehrwertsteuer nicht angehoben. Gleiches gilt auch umgekehrt: wird die Mehrwertsteuererhöhung abgelehnt, scheitert die Reform.

### **Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV**

Der Bund trägt weiterhin 19.55 Prozent der Ausgaben der AHV.

### **Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der AHV durch den Bundesrat**

Der AHV Ausgleichsfonds beträgt nach Inkrafttreten der Reform noch 80 Prozent (statt aktuell 100 Prozent) einer Jahresausgabe. Der Bundesrat ist verpflichtet, den Stand des Ausgleichsfonds zu überwachen und allenfalls Stabilisationsmassnahmen vorzuschlagen.

### **Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes**

Der heute geltende BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8 Prozent wird auf 6.0 Prozent gesenkt. Die Senkung erfolgt in vier Schritten von je 0.2 Prozentpunkten pro Jahr. Die erste Anpassung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten der Revision.

### **Massnahmen im BVG zum Erhalt des Rentenniveaus**

Das Rentenniveau der 2. Säule soll durch folgende Massnahmen erhalten bleiben:

- Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzuges (40 Prozent des Jahreslohnes, mindestens aber 50 Prozent und höchstens 75 Prozent der maximalen AHV-Rente, d.h. mindestens CHF 14'100.- und höchstens CHF 21'150.-).
- Erhöhung der Altersgutschriften um je 1 Prozent für die 35 – 54 – Jährigen.
- Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds für die Übergangsgeneration (45 Jahre oder älter ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes).

### **Ausgleichsmassnahmen in der AHV**

Um die Senkung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge und die Erhöhung des Rentenalters für Frauen abzufedern, sind neu entstehende AHV-Altersrenten um 70 Franken höher, Ehepaarrenten werden neu auf 155 Prozent der Maximalrente plafoniert und ab 2021 werden die AHV-Beiträge um 0.3 Prozent erhöht.

### **Verbesserung der Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Lebensversicherer**

Um Einbussen zu kompensieren, welche ein zu hoher Umwandlungssatz bewirken würde, wird eine Rentenumwandlungssatzgarantieprämie eingeführt. Überschüsse müssen denjenigen zu Gute kommen, mit deren Geld sie erzielt wurden – die Umverteilung an Dritte ist zu vermeiden. Risikoprämien dürfen den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden nicht um mehr als 100 Prozent übersteigen.

### **Inkrafttreten in zwei Schritten**

Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Die Frist für das Ergreifen des Referendums läuft voraussichtlich vom 28. März bis am 6. Juli 2017. Der Bundesbeschluss (Mehrwertsteuer – Erhöhung) untersteht dem obligatorischen Referendum. Das doppelte Mehr von Volk und Ständen ist nötig. Der Bundesbeschluss und das Gesetz hängen voneinander ab, sie können nur gemeinsam in Kraft treten – Bundesbeschluss und das allfällige Referendum gegen die Gesetzesänderung kommen voraussichtlich am 24. September 2017 vor das Volk. Die Reform tritt voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Senkung des Umwandlungssatzes und die Ausgleichsmassnahmen der AHV und der BV treten ein Jahr später in Kraft.

Weitere Infos:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020/vorlage.html>



### **Handlungsbedarf im Zusammenhang mit AV 2020**

Mangels Klarheit über die Zukunft der Vorlage sollten vorerst noch keine Massnahmen ergriffen werden. Der Stiftungsrat sollte sich aber mit der Vorlage auseinandersetzen und eine Meinung über allfällige Änderungen bei Annahme der Gesetzesänderung diskutieren.

Erst wenn die Vorlage angenommen wird, ist voraussichtlich folgendes zu überprüfen:

- Alle Pensionskassen müssen die Vorsorgepläne insbesondere in Bezug auf die versicherten Löhne und die Altersgutschriften überprüfen.
- Pensionskassen, die nahe beim BVG-Minimum sind, müssen die versicherten Löhne und die Altersgutschriften erhöhen. Dies führt zu höheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen.

- Die Vorsorgereglemente müssen überprüft und angepasst werden.

Weitere Infos:

Bei Fragen steht Ihnen Ihr Experte gerne zur Verfügung.



## FinfraG

Per 1. Januar 2016 ist das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivathandel in Kraft getreten.

Vorsorgeeinrichtungen, welche direkt mit ausserbörslichen Derivaten handeln, haben abzuklären, ob sie die vom FinfraG bzw. von der FinfraV vorgesehenen Pflichten (Abrechnungspflicht, Meldepflicht, Risikominderungspflicht, etc.) zu erfüllen haben. Die entsprechende Umsetzung ist schriftlich zu regeln. **Die Anlage- bzw. Organisationsreglemente sind somit auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen, allenfalls zu überarbeiten sowie der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.**

**Kein Handlungsbedarf** besteht für Vorsorgeeinrichtungen, welche **reglementarisch explizit keine direkt gehaltenen Derivate zulassen**, reglementarisch nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zulassen oder reglementarisch ausschliesslich börsengehandelte Derivate zulassen.

Weitere Infos:

[https:// http://k-exp.ch/sections/Downloads/Newsletter/Archiv/FinfraG.pdf](https://http://k-exp.ch/sections/Downloads/Newsletter/Archiv/FinfraG.pdf)

## In eigener Sache – Reminder Dienstleistungen



### Risikobasierte Kurzbeurteilung

Über den Einsatz der risikobasierten Kurzbeurteilung als sinnvolles Führungsinstrument haben wir in den Newslettern Nr. 3 und 4/2016 bereits informiert. Die risikobasierte Kurzbeurteilung ermöglicht es, sich schnell und ohne aufwendige Berechnungen einen Überblick über die Situation der Vorsorgeeinrichtung zu verschaffen. Im Prinzip handelt es sich um eine Analyse der Jahresrechnung. Anhand der Auswertung lassen sich kritische Punkte bestimmen, auf welche im Stiftungsrat und im versicherungstechnischen Gutachten näher eingegangen werden sollte. Auf Seite 5 + 6 finden Sie ein Muster. Dieses können Sie ebenfalls auf unserer Homepage, unter untenstehendem Link, einsehen.

Für bestehende Kunden mit Expertenmandat verrechnen wir CHF 1'200.- für die Auswertung, 1'600.- für alle anderen. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Experte gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<https://www.k-exp.ch/sections/Downloads/RisikobasierteKurzbeurteilung/index.php>



### Risiko Check-up Complementa: kostenlose Dienstleistung

Der Fragebogen zum Risiko Check-up der Complementa ist online. Auch dieses Jahr haben schweizerische und liechtensteinische Pensionskassen die Gelegenheit, kostenfrei am Check-up teilzunehmen und so eine Beurteilung über ihre Vorsorgesicherheit zu erhalten. Das Ausfüllen des Fragebogens übernehmen wir gerne kostenlos für Sie, sofern wir Ihre mandatierten Experten sind. Allen anderen verrechnen wir CHF 50.- für das Ausfüllen. Als Grundlage benötigen wir die Jahresrechnung Ihrer Stiftung. Gerne erwarten wir Ihren Auftrag zum Ausfüllen des Fragebogens.

Weitere Infos:

[http://www.complementa.ch/DE/6-Studien/36-Risiko\\_Check-up](http://www.complementa.ch/DE/6-Studien/36-Risiko_Check-up)

Für das Ausfüllen des Risiko Check-up melden Sie sich bitte bei Gregor Primus, [gp@k-exp.ch](mailto:gp@k-exp.ch).



### Ausbildungsseminare für Stiftungsräte

Im September führen wir zusammen mit ausgewählten Fachspezialisten Ausbildungsseminare für Stiftungsräte durch. Es gibt noch freie Plätze.

- Basisseminar für neugewählte Stiftungsräte: Ganztags am 05.09.2017

- Ergänzungsseminar für Stiftungsräte mit ersten Erfahrungen: Ganztags am 12.09.2017 oder am 21.09.2017
- Spezialseminar Wohlfahrtsfonds und patronale Finanzierungsstiftungen: Am Abend vom 29.08.2017

Weitere Infos:

Für weitere Infos und die Zustellung der Unterlagen zu den Ausbildungsseminaren wenden Sie sich bitte an Patrick Baeriswyl (pb@k-exp.ch).

Sie finden die Broschüre und den Anmeldetalon auch auf unserer Homepage unter folgendem Link:  
<https://www.k-exp.ch/sections/seminare/index.php>

# Risikobasierte Kurzbeurteilung per 31.12.2016

## Pensionskasse Muster

Kennzahl	Berechnung	Wert Vorjahr	Wert Aktuell	Referenz	Ampel	Massnahme/Bemerkung
Technischer Zinssatz	gemäss Jahresrechnung	2.50%	2.25%	2.25%	<span style="color: yellow;">●</span>	
<b>Deckungsgrade + Wertschwankungsreserven</b>	<b>(Berechnung ohne Aktiven aus Versicherungsverträgen)</b>					
Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2	gemäss Jahresrechnung (= verfügbares Vorsorgevermögen / Vorsorgekapital inkl. Rückstellungen)	123.31%	121.84%	106.80%	<span style="color: green;">●</span>	
Deckungsgrad zur Beurteilung der Risikofähigkeit (DG2)	Deckungsgrad mit Einbezug der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	104.45%	104.02%		<span style="color: yellow;">●</span>	
Risikotragender DG	= Vv Aktive dividiert durch FZL, wobei Vv Aktive = Vorsorgevermögen minus VK Rentner zu Marktwerten (tech. Zins von -0.07%)	122.20%	121.44%		<span style="color: green;">●</span>	
Ajustierter Deckungsgrad	Ajustierter Deckungsgrad gemäss Berechnung K-exp mit tech. Zins 2.25% und Umwandlungssatz 6.00%	118.45%	117.11%		<span style="color: green;">●</span>	
PKST® Solvenztest für Pensionskassen <sup>1</sup>	= Vorsorgevermögen / ökonomisches Vorsorgekapital (tech. Zins von -0.07%)	103.52%	101.45%		<span style="color: green;">●</span>	
Fehlende Wertschwankungsreserven	Fehlende Wertschwankungsreserven in % des Gesamtvermögens	0.00%	0.00%		<span style="color: green;">●</span>	
Bildungsgrad Wertschwankungsreserve	= vorhandene Wertschwankungsreserve / Zielgrösse WSR	100.00%	100.00%		<span style="color: green;">●</span>	
<sup>1</sup> Berechnung gemäss "PKST® Solvenztest für Pensionskassen", herausgegeben von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE.						
<b>Cashflow + Rendite</b>						
Saldo Cash Flow	= (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) / notwendiges Vorsorgekapital	2.25%	3.45%		<span style="color: green;">●</span>	
Vermögen	relative Veränderung zum Vorjahr	1.80%	0.80%		<span style="color: green;">●</span>	
Performance	Performance	2.64%	2.34%	1.10%	<span style="color: green;">●</span>	
erwarteter Ertrag	langfristig erwarteter Ertrag gemäss Berechnung K-exp	2.75%	2.91%		<span style="color: green;">●</span>	
notwendige Rendite	= (Verzinsung AGH und DK Rentner + Erhöhung Rückstellungen (Langfristigkeit und Pensionierungsverluste) - Beitragsüberschuss) / Vermögen	1.35%	1.10%		<span style="color: green;">●</span>	
Zielrendite	Notwendige Rendite mit Berücksichtigung Ausgleich Unterdeckung und Erhöhung der Wertschwankungsreserven bis Zielwert, je über 5 Jahre	1.35%	1.10%		<span style="color: green;">●</span>	
Standardabweichung Anlagerendite	Standardabweichung gemäss Berechnung K-exp	9.26%	8.21%		<span style="color: red;">●</span>	Überdurchschnittlich volatile Anlagestrategie
Relatives Anlagerisiko	= Standardabweichung / erwarteter Ertrag	3.37	2.82		<span style="color: yellow;">●</span>	

# Risikobasierte Kurzbeurteilung per 31.12.2016

## Pensionskasse Muster

Kennzahl	Berechnung	Wert Vorjahr	Wert Aktuell	Referenz	Ampel	Massnahme/Bemerkung
<b>Bestandesstruktur + Sanierungselemente</b>						
Durchschnittsalter	Durchschnitt der BVG-Alter	41.93	41.60		● ● ●	
Demografisches Verhältnis	= Anzahl Aktive pro Rentner	5.63	5.20		● ● ●	
Versichertenstruktur	= Anteil Vorsorgekapital Aktive am gesamten Vorsorgekapital = Vorsorgekapital Aktive / Vorsorgekapital total	87.45%	85.65%		● ● ●	
Umhüllungsgrad	= BVG-Kapital / Vorsorgekapital Aktive	61.52%	60.62%	44.50%	● ● ●	
Sanierungseffizienz	= 1% versicherte Lohnsumme / Vorsorgekapital	0.83%	0.81%	0.40%	● ● ●	
Effizienz Minderverzinsung	= 1% VK Aktive / Vorsorgekapital	0.88%	0.86%	0.60%	● ● ●	
<b>Leistungselemente</b>						
Anzahl Aktive	relative Veränderung zum Vorjahr	-0.70%	-3.70%		● ● ●	
Anteil Vermögen ab Alter 58	Anteil am Vorsorgekapital der aktiven Versicherten mit Alter 58 und höher	78.12%	77.16%		● ● ●	Pensionierungen haben starken Einfluss auf die PK
Umwandlungssatzrisiko	= reglementarischer Umwandlungssatz / ajustierter Umwandlungssatz (abhängig von tech. Grundlage, hier 5.36%) - 1	8.95%	11.97%		● ● ●	UWS-Senkung prüfen
Finanzierungsgrad	= Beiträge / ( Altersgutschriften + techn. Risikoprämie oder Versicherungsprämie + Verwaltungskosten (ohne Vermögensverwaltung) + Sicherheitsfonds)	94.45%	97.72%		● ● ●	
<b>Verwaltungsaufwand</b>						
Vermögens-Verwaltungskosten in % des Vermögens	= Vermögensverwaltungskosten / Vermögen	0.31%	0.33%	0.53%	● ● ●	
Verwaltungskosten pro Destinatär in CHF	= Verwaltungskosten / (Anzahl Aktive und Rentner)	412	387	352	● ● ●	
Verwaltungskosten pro Aktiver in CHF	= Verwaltungskosten / Anzahl Aktive	485	462	421	● ● ●	



### Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter [newsletter@k-exp.ch](mailto:newsletter@k-exp.ch) kontaktieren.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen sonnigen Frühling.

KELLER  
Pensionskassenexperten AG  
Altweg 2  
8500 Frauenfeld  
Tel. (+41) 052 723 60 60  
<http://www.k-exp.ch/>